

## **§ 1 Emittentin, Gesamtnennbetrag, Stückelung**

(1) Die Blue Coin Emissions GmbH mit Sitz in Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn unter der Nummer HRB 16056 (die „**Emittentin**“ oder „die **Gesellschaft**“) begibt eine Anleihe („**Blue Coin Select 20 Bond**“ oder „**Anleihe**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,-. Die Anleihe ist in bis zu 1.000.000 Stücke mit einem Nennbetrag von je EUR 100,- aufgeteilt. Die Anleihen lauten auf den Inhaber.

Die Anleihe hat die Wertpapierkennnummer A30V2E und die ISIN DE000A30V2E6.

## **§ 2 Form der Anleihen**

(1) Die Anleihen sind durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Emittentin oder in deren Namen unterschrieben. Urkunden in effektiver Form, die einzelne Anleihen und Zinsscheine verbrieften, werden nicht ausgegeben, und das Recht der Anleihegläubiger, die Ausstellung und Lieferung von Einzelurkunden zu verlangen, ist ausgeschlossen.

(2) Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Anleihen erfüllt sind. „**Clearing System**“ bezeichnet die Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland, und jedes Nachfolgesystem in dieser Funktion.

(3) „**Anleihegläubiger**“ bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen vergleichbaren Anteils oder Rechts an den Anleihen.

## **§ 3 Laufzeit, Emissionspreis, Mindestzeichnung**

Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 07.11.2022 und wird mit einem Kurs von 100 begeben. Es handelt sich hierbei um eine Open-End-Anleihe (Anleihe ohne feste Laufzeit).

Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt EUR 100.000,- (Euro Einhunderttausend) pro Anleihegläubiger, jedoch nur solange bis von der Emittentin ein gebilligter Wertpapierpro-

pekt für ein öffentliches Angebot der Anleihe veröffentlicht wurde.

## **§ 4 Rechtsnatur**

### **(1) Verwendung des Emissionserlöses**

Das erhaltene Anleihekaptal dient dem Erwerb von bis zu 20 verschiedenen Kryptowährungen (zusammen, „**Coins**“) auf etablierten Kryptobörsen bzw. -plattformen.

Bei der Auswahl der 20 Coins wird vor allem auf die Marktkapitalisierung, Liquidität und Handelbarkeit abgestellt. Die ausgewählten bis zu 20 Coins (zusammen, der „**Basket**“) werden im Internet auf der Website der Gesellschaft unter [www.bluecoin20.de](http://www.bluecoin20.de) veröffentlicht.

Das erhaltene Anleihekaptal wird möglichst gleichmäßig auf die bis zu 20 Coins aufgeteilt, wobei zu jedem Monatsende ein sogenanntes rebalancing durchgeführt wird, damit die 20 Coins wieder möglichst gleichgewichtet sind. Die Gesellschaft kann bei Bedarf zu jedem Quartalsende eine Reallokation der gehaltenen Coins durchführen. Eine Änderung der Zusammensetzung des Baskets wird im Internet auf der Website der Gesellschaft unter [www.bluecoin20.de](http://www.bluecoin20.de) veröffentlicht.

Um zusätzliche Erträge zu erzielen, können - je nach Verfügbarkeit - Coins auf Staking- und verzinsten Konten bei etablierten Kryptobörsen bzw. Plattformen veranlagt werden. Die Erträge daraus werden zwischen der Gesellschaft und den Anleihegläubigern [hälftig] geteilt und wiederveranlagt (siehe auch § 5).

Die Anleihen begründen unmittelbare, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

Der Anleihegläubiger partizipiert mit seiner Anleihe an der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Baskets.

Das den Anleihegläubigern zurechenbare Vermögen der Anleihe wird gemäß § 4 Abs. 2 bis 7 ermittelt:

### **(2) Aktiva**

Die den Anleihen zuordenbaren Aktiva bestehen aus den Coins, welche aus Mitteln der Ausgabe der Anleihe (Anleihekaptal) angeschafft wurden, Guthaben bei in- und

ausländischen Banken, Brokern und auf Konten bei Kryptobörsen bzw. Plattformen, Barvermögen und sonstigen Vermögenswerten, welche den Anleihegläubigern zuzuordnen sind.

### (3) **Passiva**

Die den Anleihen zuordenbaren Passiva umfassen sämtliche der Anleihe direkt zuordenbaren Verbindlichkeiten einschließlich der in Abs. 4 bis 7 beschriebenen Aufwendungen und Gebühren.

### (4) **Aufwendungen, Gebühren und sonstige Kosten**

Das den Anleihen zuzuordnende Gesamtvermögen wird, wie in § 4 Abs. 5 bis 7 geregelt, durch direkt oder indirekt zurechenbare Aufwendungen, Gebühren, sonstige Kosten, den An- und Verkaufsspesen für die Coins, Depotgebühren sowie Spesen für die Durchführung der Administration und für die Abwicklung belastet.

### (5) **Managementgebühren**

Die Gesellschaft erhält für ihre Tätigkeit hinsichtlich des Managements des der Anleihe zurechenbaren Vermögens folgendes Managementhonorar:

Die Gesellschaft erhält eine monatliche Managementgebühr, die 0,10 % des den Anleihegläubigern zurechenbaren Vermögens (nach Abzug von Aufwendungen, Gebühren und Kosten, wie in § 4 Abs. 4 geregelt) beträgt. Maßgeblich für die Ermittlung des Managementhonorars ist jeweils der Wert des den Anleihegläubigern zurechenbaren Vermögens zum jeweiligen Stichtag. Das Managementhonorar ist jeweils monatlich im Nachhinein fällig, berechnet auf Basis des Stichtags, der der letzte Bankarbeitstag im Kalendermonat ist. Das Managementhonorar wird durch Umbuchung vom Gesamtvermögen des den Anleihegläubigern zurechenbaren Vermögens in Abzug gebracht. Das Vermögen, das als Berechnungsgrundlage dient, beinhaltet alle Barbestände, flüssige Mittel, alle Positionen in den Kryptowährungen und sonstige Vermögensanlagen, bewertet zum Marktwert des Stichtags (Bewertungs-, Beteiligungs- und Kündigungsstichtag – „**Stichtag**“ – ist jeder Bankarbeitstag in Deutschland, Frankfurt am Main), abzüglich aller direkt zurechenbaren Kosten, wie insbesondere Bank- und Handelsspesen, Verwahrs pesen, Börsenspesen, etc.

Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Managementtätigkeit teilweise oder vollständig an Dritte zu übertragen, doch darf sich hierdurch die Managementgebühr nicht erhöhen.

### (6) **Sonstige Kosten**

Das den Anleihegläubigern zurechenbare Vermögen wird mit allen mit ihm verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben belastet und reduziert sich um diese Beträge. Hierunter fallen insbesondere die anteiligen Kosten für Prüfungsarbeiten, Rechts-, Steuer- oder sonstige Beratung, Meldungen, Veröffentlichungen, Druckkosten, Kosten für die Einbeziehung der Anleihe an einen MTF-Markt, laufende Börsengebühren, Kosten für die Erstellung und den Versand von Berichten und Bankspesen.

Verbindliche Berechnungen und Festsetzungen (einschließlich Wertfestsetzungen) werden von der Emittentin oder einem von der Emittentin nach eigenem Ermessen festgelegten Dritten vorgenommen.

Bei der Ausgabe/dem Verkauf von Anleihen kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5,0 % verrechnet werden. Dieser Ausgabeaufschlag wird nicht Bestandteil des den Anleihegläubigern zurechenbaren Vermögens.

### (7) **Verwaltungsgebühr**

Die Gesellschaft erhält für die Durchführung der allgemeinen Administration der Anleihe eine monatliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,02 % des den Anleihegläubigern zurechenbaren Vermögens. Dieses Entgelt ist jeweils zum Stichtag fällig und wird durch Umbuchung vom Gesamtvermögen des den Anleihegläubigern zurechenbaren Vermögens in Abzug gebracht. Die Berechnung der Verwaltungsgebühr erfolgt erst nach Abzug der Spesen gemäß § 4 Abs. 5 und 6.

Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Administrationstätigkeit teilweise oder vollständig an Dritte zu übertragen, doch darf sich hierdurch die Verwaltungsgebühr nicht erhöhen.

### (8) **Net Asset Value-Berechnung**

Die Gesellschaft als Administrator der Anleihe oder ein von ihr beauftragter Dritter errechnet (auf Kosten der Gesellschaft) für jeden Stichtag einen der Anleihe zuordenbaren *Net Asset Value* („NAV“), der für den auf die einzelne Anleihe (Stücke) entfallenden Anteil am den Anleihegläubigern zurechenbaren Vermögen der Anleihe maßgebend ist.

Der NAV errechnet sich gemäß vorstehenden § 4 Abs. 2 bis 7 nach folgender Formel:

Der Gesamtwert des den Anleihegläubigern zurechenbaren Vermögens der Anleihe,

bewertet zum Stichtag, wird jeweils durch die Anzahl der ausgegebenen Anleihen (Stücke) dividiert. Dieser Wert je Anleihe wird auf die zweite Nachkommastelle kaufmännisch gerundet. Der so errechnete NAV ist maßgeblich für die Festlegung des Kaufpreises bzw. des Rückzahlungsbetrages (wie in § 6 definiert) zum jeweiligen Stichtag. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen wählen, ob die Berechnung als Stück- oder Prozentnotiz erfolgt.

#### (9) **NAV-Veröffentlichung**

Die Gesellschaft veröffentlicht für jeden Stichtag den entsprechend der in vorstehendem § 4 Abs. 8 genannten Formel ermittelten NAV im Internet auf ihrer Website unter [www.bluecoin20.de](http://www.bluecoin20.de).

### **§ 5 Verzinsung, Wiederveranlagung**

Während der Laufzeit der Anleihe erfolgen keine Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen. Die Erträge aus dem den Anleihegläubigern zurechenbaren Vermögen werden wiederveranlagt. Wertveränderungen werden erst bei Kündigung (mittels des Rückzahlungsbetrags, siehe § 6) bzw. bei Veräußerung der Anleihe wirksam.

### **§ 6 Tilgung**

Die Anleihe hat keine feste Laufzeit. Eine Rückzahlung erfolgt daher nur bei einer Kündigung der Anleihe (siehe § 7). Der Rückzahlungsbetrag bei Kündigung der Anleihe („**Rückzahlungsbetrag**“) ermittelt sich nach § 4 Abs. 8 und richtet sich nach der jeweiligen Entwicklung des den Anleihegläubigern zurechenbaren Vermögens der Anleihe. Dem jeweiligen Anleihegläubiger wird kein Mindestrückzahlungsbetrag garantiert (siehe auch § 10).

### **§ 7 Kündigung**

#### (1) **Kündigung durch den Anleihegläubiger**

Der Anleihegläubiger ist berechtigt, die von ihm jeweils gehaltenen Anleihen (Stücke), unter Einhaltung einer Frist von 5 (fünf) Bankarbeitstagen in Deutschland (Frankfurt am Main), zu kündigen. Der Anleihegläubiger hat die Kündigungserklärung schriftlich oder per E-Mail an die Blue Coin Emissions GmbH ([office@bluecoin20.de](mailto:office@bluecoin20.de)) bis spätestens 11:00 Uhr zu übermitteln. Nur bei fristgerechtem Eingang der Kündigungserklärung bei der Blue Coin Emissions GmbH ist die Kündigung für diesen Tag wirksam. Bei Eingang nach 11:00 Uhr gilt die Kündigungserklärung als am nächsten Bankarbeitstag eingegangen.

Der Anleihegläubiger hat im Fall der Kündigung Anspruch auf Auszahlung des Rückzahlungsbetrages gemäß § 4 Abs. 8. Etwaige von der Blue Coin Emissions GmbH zu leistende Gebühren, Kosten, Abgaben und Steuern, die aufgrund der Kündigung zusätzlich anfallen, werden vom Rückzahlungsbetrag in Abzug gebracht, sodass ausschließlich die Differenz an den kündigenden Anleihegläubiger ausbezahlt wird. Der vorgenannte Betrag ist binnen 5 (fünf) Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstichtag über die Zahlstelle zu überweisen.

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anleihen vorübergehend aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung nach Ansicht der Geschäftsführung der Gesellschaft geboten erscheinen lassen. Derartige außergewöhnliche Umstände liegen z.B. vor:

- wenn eine Krypto-Börse bzw. -plattform, an der ein wesentlicher Teil der Coins gehandelt wird, geschlossen oder der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- wenn über wesentliche Vermögenswerte der Emittentin nicht verfügt werden kann;
- wenn es nicht möglich ist, den Gesamtwert des den Anleihegläubigern zurechenbaren Vermögens der Anleihe ordnungsgemäß zu ermitteln, oder wesentliche Vermögensgegenstände nicht bewertet werden können.

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleihegläubiger über die Aussetzung sowie über die Wiederaufnahme der Rücknahme gemäß § 13. Sofern die Gesellschaft die Rücknahme der Anleihen aufgrund außergewöhnlicher Umstände ausgesetzt hat, ist sie verpflichtet, so bald als möglich, jedoch unter Wahrung der Interessen der Anleihegläubiger, entsprechende Werte zu veräußern, um den dann gültigen Rückzahlungsbetrag aufzubringen. Im Anschluss daran hat sie die gekündigten Anleihen zurückzunehmen und den betreffenden Anleihegläubigern den entsprechenden Rückzahlungsbetrag auszuzahlen.

#### (2) **Kündigung durch die Gesellschaft, Rückkauf der Anleihe**

Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die gesamte Anleihe bzw. Teile der Anleihe (Stücke) unter Einhaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum nächstfolgenden Monatsende (letzter Bankarbeitstag) zu kündigen. Die Kündi-

gungserklärung gilt in diesem Fall sämtlichen betroffenen Anleihegläubigern mit Veröffentlichung derselben gemäß § 13 als zugegangen. Im Falle der Kündigung der gesamten Anleihe durch die Gesellschaft erlischt die gesamte Anleihe zum Kündigungstichtag.

Die Gesellschaft ist jederzeit zum Rückkauf der gesamten Anleihe oder Teilen der Anleihe (Stücke) im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis für Rechnung des den Anleihegläubigern zurechenbaren Vermögens berechtigt.

Die erworbenen Anleihen können nach Wahl der Gesellschaft für das den Anleihegläubigern zurechenbare Vermögen gehalten, weiterverkauft oder zur Entwertung eingereicht werden.

### **§ 8 Zahlstelle**

Zahlstelle für die Anleihe ist die Baader Bank AG.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und ein anderes Kreditinstitut als Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin verpflichtet sich, eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder einen sonstigen Wechsel der Zahlstelle den Anleihegläubigern gemäß § 13 dieser Anleihebedingungen unverzüglich bekanntzugeben.

Die Zahlstelle, die nach dem vorstehenden Absatz bestellt ist, handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

### **§ 9 Steuern und Gebühren**

Alle Zahlungen der Gesellschaft erfolgen abzüglich aller Steuern, Gebühren, Abgaben und sonstigen Zahlungen („**Steuern**“), welche durch die Gesellschaft geleistet oder abgezogen werden bzw. ihr vorgeschrieben werden. Die Gesellschaft haftet nicht für etwaige Steuern, die sich aus einer Änderung der derzeitigen Rechtslage, der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis ergeben.

Die Gesellschaft ist darüber hinaus nicht zur Zahlung von Steuern verpflichtet, die sich aus den persönlichen Verhältnissen des Anleihegläubigers ergeben. Für die Prüfung der steuerrechtlichen Fragen sowie die Einhaltung der steuerrechtlichen Bestimmungen, die sich im Zusammenhang mit der Anleihe ergeben, ist der Anleihegläubiger selbst verantwortlich.

### **§ 10 Risikohinweis**

Der Erfolg der Veranlagung ist von den jeweiligen Marktbedingungen für Kryptowährungen abhängig. Vor dem Hintergrund der relativen Neuheit und der politischen Diskussion über virtuelle Währungen in verschiedenen Staaten sowie der Tatsache, dass es keinen weltweiten Regulator gibt, bestehen regulatorische, rechtliche und steuerliche Risiken, die sich negativ auf den Wert der virtuellen Währungen und/oder die Anleihe auswirken können. Investitionen in Kryptowährungen sind einem erhöhten Risiko von Volatilität, Betrug, Diebstahl, Cyberangriffen und Handelsbeschränkungen/-aussetzungen ausgesetzt. Mehrere Marktplätze für Kryptowährungen mussten bereits ihre Aktivitäten einstellen oder wurden aus anderen Gründen geschlossen - in manchen Fällen wegen Hackerangriffen. Plattformen, auf denen Kryptowährungen gehandelt werden, sind grundsätzlich nicht reguliert. Verlorene oder gestohlene Kryptowährungen können nicht ersetzt werden, da Transaktionen unwiderruflich sind. Mit der Veranlagung können attraktive Erträge aber auch substantielle Verluste erzielt werden. Insbesondere kann auch ein **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals nicht ausgeschlossen werden. Die Blue Coin Emissions GmbH übernimmt weder eine Kapitalgarantie noch eine Haftung für den Erfolg dieser Veranlagung.

### **§ 11 Börseneinführung**

Eine Börsennotierung bzw. eine Einbeziehung der Anleihe in einen MTF-Markt ist zulässig.

### **§ 12 Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben davon die übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt jene wirksame Bestimmung als vereinbart, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt im Fall von ergänzungsbedürftigen Lücken dieser Anleihebedingungen.

### **§ 13 Bekanntmachungen**

Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen, welche die Anleihen betreffen, erfolgen mit verbindlicher Wirkung für und gegen die Anleihegläubiger durch Publikation auf der Informationsseite der Gesellschaft unter [www.bluecoin20.de](http://www.bluecoin20.de). Einer gesonderten

Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es nicht.

Die Emittentin ist berechtigt, alle die Anleihen betreffenden Mitteilungen an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu übermitteln, sofern die Regularien der Börse, an der die Anleihen notiert oder zum Handel einbezogen sind, dies zulassen.

#### **§ 14 Sonstiges**

(1) Die Blue Coin Emissions GmbH behält sich die nachfragebedingte Aufstockung des Anleihevolumens vor.

(2) Ansprüche auf Zahlung aus der fälligen Anleihe verjähren innerhalb von 10 (zehn) Jahren.

(3) Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Anleihe gilt deutsches Recht mit Ausnahme jener Bestimmungen, die auf ausländisches Recht verweisen.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Anleihe ergeben, ist das sachlich zuständige Gericht in Deutschland.

(5) Die Originalfassung dieser Anleihebedingungen ist in deutscher Sprache; anderssprachige Versionen stellen unverbindliche Übersetzungen dar.

(6) Abschnitt 2 des Schuldverschreibungsgesetzes kommt zur Anwendung.